Kiel, 15.01.2018

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wurde der Firma

DIEPA GmbH Saalestr. 29 39126 Magdeburg DEUTSCHLAND

die seit 30. Dezember 1995 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 30. Dezember 1998 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Hendler

FÜR ARBEIT RUEL 8

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens <u>drei Jahren</u> von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.